

Nur per E-Mail

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
II 4 – 53a 06.01.02

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
Referat C I 1

Datum: 6. April 2023

## Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht

Beteiligung der Länder nach § 47 Absatz 1 Satz 1 i.V.m § 61 Absatz 2 GGO  
Im Rahmen der Länderbeteiligung zu dem o.g. Referentenentwurf nimmt das hessische  
Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt Stellung:

Grundsätzlich werden Rechtsänderungen insbesondere zur Beschleunigung  
immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren ausdrücklich begrüßt. Allerdings tragen die  
vorgeschlagenen Anpassungen nur bedingt zu einer Beschleunigung der Verfahren bei. Im  
Folgenden werden die Änderungen aufgeführt, die unseres Erachtens entbehrlich sind oder  
weiterer Klarstellung bedürfen.

### BImSchG

#### § 10 Abs. 5

#### Vorgeschlagene Änderung:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eingegangene Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden hat die  
Genehmigungsbehörde unverzüglich an den Antragsteller weiterzuleiten.“

Die Ergänzung sollte gestrichen werden.

#### Begründung

Die Weitergabe der Stellungnahmen an die Antragsteller führt zu zusätzlichem Aufwand bei den  
Behörden, da damit zu rechnen ist, dass es damit zwischen Antragstellern und Behörden zu  
einem aufwändigen und unnötigen Austausch kommt. Den Antragsteller wird zur Vermeidung

von Missverständnissen grundsätzlich im Rahmen der Anhörung des Bescheidentwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hier können gebündelt etwaige Unklarheiten ausgeräumt werden. Sofern einzelne Behörde eine davon abweichende Vorgehensweise wählen, wie etwa jede eingegangene Stellungnahme separat an die Antragsteller zu verschicken, bleibt ihnen überlassen. Eine Verpflichtung dazu sollte jedoch zur Aufwandsminimierung unterbleiben.

**Vorgeschlagene Änderung:**

bb) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Energien“ die Wörter

„oder einer Anlage zur Herstellung von grünem Wasserstoff gemäß § 12i Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146) in der Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2860) geändert worden ist“ eingefügt.

Definition von „grünem Wasserstoff“ direkt hier oder alternativ in § 3 BImSchG aufnehmen

**Begründung**

§ 12i der EEV wurde durch den Artikel 14 Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor G. v. 20. Juli 2022 BGBl. I S. 1237; zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 19.12.2022 BGBl. I S. 2479 m.W.v. 1. Januar 2023 aufgehoben. Die Definition würde nur eine Produktionszeit von 5 000 Stunden pro Jahr zulassen.

„(1) Grüner Wasserstoff im Sinn der gesetzlichen Befreiung von der Zahlung der EEG-Umlage nach § 69b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist nur Wasserstoff, der innerhalb der ersten 5.000 Vollbenutzungsstunden eines Kalenderjahres in der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff elektrochemisch durch den ausschließlichen Verbrauch von Strom hergestellt worden ist ...“

**Vorgeschlagene Änderung:**

dd) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„<sup>1</sup>Hierzu kann die Genehmigungsbehörde zu Lasten der zu beteiligenden Behörde zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ein Sachverständigengutachten einholen. <sup>2</sup>Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen. <sup>3</sup>Beabsichtigt eine zu beteiligende Behörde eine gesetzlich erforderliche Zustimmung nicht zu erteilen, hat die zu beteiligende Behörde vor Abgabe ihrer Entscheidung dem Antragsteller die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>In diesem Fall findet § 20 Abs. 1 Satz 2 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes keine Anwendung.“

(Satz 1 ist wenig hilfreich). Streichung der Sätze 2 bis 4.

## **Begründung**

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu Lasten der verfristeten Behörde dürfte die Genehmigungsbehörden vor große Schwierigkeiten stellen und sich nicht als verfahrensbeschleunigender Schritt erweisen, vor allem dann, wenn auch noch mehrere Behörden ihre Stellungnahmen nicht in der vorgegebenen Frist abgeben, was durchaus die Regel ist. So müsste die Genehmigungsbehörde eine Leistungsbeschreibung für ein Gutachten in einem fremden Fachbereich erarbeiten und eine aufwändige Ausschreibung durchführen. Aufgrund des fremden Fachbereichs sind ihr auch nicht die qualifizierten Fachgutachter geläufig. Wird ein Fachgutachter gefunden, müsste er in der Lage sein, sofort mit der Gutachtenserstellung zu beginnen und sie innerhalb kürzester Zeit abschließen zu können. Die fachunkundige Genehmigungsbehörde müsste das Gutachten fachlich abnehmen. Für diese Fälle könnte auch nicht auf einen Rahmenvertrag mit einem Fachgutachter zurückgegriffen werden, da es keine Büros gibt, die in der Lage sind, fachliche Gutachten über die gesamte Bandbreite des in den Genehmigungsverfahren betroffenen öffentlichen Rechts (angefangen von Bauordnungsrecht bis hin zu Luftverkehrsrecht und Denkmalschutz) abzudecken. Darüber hinaus ist die Kostenregelung zu unkonkret.

Eine Information der Aufsichtsbehörde über jede Fristüberschreitung führt zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Immissionsschutzbehörden, ohne dass es zu einer Verbesserung der Situation kommen wird. I.d.R. sind Personalengpässe der Grund für die Abgabe verzögerter Stellungnahmen, auf die auch die Aufsichtsbehörden – und hier wird auch nicht klar, welche Aufsichtsbehörde gemeint ist, die der Genehmigungsbehörde oder der jeweiligen Fachbehörde – keinen Einfluss haben.

Sofern die ablehnende Stellungnahme einer Fachbehörde begründet ist, wird der Antragsteller im Rahmen der Anhörung über die Ablehnungsgründe informiert. Daher ist dieser Zusatz überflüssig.

Im Falle von Satz 4 ist bereits unklar, auf was sich die Formulierung „In diesem Fall ...“ bezieht. Sofern er sich auf die ablehnende Behördenstellungnahme in Satz 3 bezieht, bringt er keinen zeitlichen Gewinn für das Genehmigungsverfahren. Die Norm ist eine Ausnahme vom Grundsatz der Nichtbeachtung verspäteter Stellungnahmen. Sie bewirkt nicht nur, dass eine positive nachgereichte Stellungnahme der Fachbehörde die behördliche Entscheidung nach Beendigung des Erörterungstermins beeinflusst, sondern auch, dass eine ablehnende Stellungnahme die behördliche Entscheidung noch beeinflusst. Würde der Antragsteller in seiner Stellungnahme Tatsachen vortragen, die für die Genehmigung relevant sind, hätte diese die Genehmigungsbehörde sowieso im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht zu berücksichtigen.

## **§ 10 Abs. 6a**

### **Vorgeschlagene Änderung:**

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „um jeweils“ durch die Wörter „einmalig um bis zu“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine weitere Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Antragstellers möglich. Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen.“

Streichung der Punkte aa) und cc).

### **Begründung**

Sofern wesentliche Stellungnahme noch ausstehen, die auch nicht kurzfristig durch Sachverständigengutachten ersetzt werden können (z.B. Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung) bestünde nur noch die Möglichkeit, den Antrag komplett abzulehnen, da selbst für eigene Ermittlungen wie z.B. die Einholung eines Sachverständigengutachtens keine Zeit mehr besteht. An dieser Stelle müsste zumindest die Rechtsfolge der fehlenden Zustimmung geregelt werden. Durch die in den Fristverlängerungen erforderliche Begründung wird deutlich, warum das Verfahren nicht wie geplant verläuft. Nachvollziehbare Gründe werden seitens der Antragsteller akzeptiert. Ansonsten haben die Antragsteller jederzeit die kostengünstigere Möglichkeit, ihre Anträge zurückzuziehen, die ohne ihre Zustimmung zur Fristverlängerung mit höheren Kosten abgelehnt werden müssten. Die Regelung trägt damit weder zur Beschleunigung der Verfahren bei, noch zur Erhöhung der Transparenz des Verfahrens gegenüber den Antragstellern. Für die Informationspflicht der Aufsichtsbehörde gilt das unter § 10 Abs. 5 dd) Gesagte.

### **Vorgeschlagene Änderung:**

ee) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Ablaufs der Monatsfrist“ durch die Wörter „Fristablaufs der Behördenbeteiligung“ ersetzt.

Ersetzung der Wörter „Fristablaufs der Behördenbeteiligung“ durch „Entscheidung über die Genehmigung“

### **Begründung**

Die Änderung des maßgeblichen Zeitpunkts für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage bezogen auf das betroffene Fachrecht beseitigt nicht die schon bestehende Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Norm. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrenrechts und im Hinblick auf europarechtliche Vorgaben zum Artenschutz ist auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung insgesamt abzustellen.

## **§ 16b Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien**

### **Vorgeschlagene Änderung:**

(1) Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), sind im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens nur

Anforderungen zu prüfen, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 erheblich sein können. Auf Antrag des Vorhabenträgers ist abweichend von dieser Vorschrift das Genehmigungsverfahren nach § 10 oder das vereinfachte Verfahren nach § 19 durchzuführen.

Ergänzung des 1. Satzes um „auf Antrag des Antragstellers“. Streichung des letzten Satzes.

### **Begründung**

Die Bedeutung des letzten Satzes ist unklar. Bereits nach Abs. 7 besteht für die Antragsteller die Möglichkeit, ein Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu wählen, wenn nicht mehr als 19 Anlagen gleichzeitig genehmigt werden sollen. Sofern 20 oder mehr Anlagen gleichzeitig beantragt werden, ist das Verfahren zwangsläufig unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen (Anhang 1, 4. BImSchV). Mit der Ergänzung „auf Antrag des Antragstellers“ wird deutlich, dass ein Antragsteller auch ein von § 16b abweichendes Verfahren beantragen kann, wie es derzeitige Rechtslage und im Übrigen in der Praxis nahezu die Regel ist.

### **Vorgeschlagene Änderung:**

(2) Das Repowering umfasst den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, unabhängig vom Umfang der baulichen Größenunterschiede, der Leistungssteigerungen oder der Veränderungen der Anlagenanzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage. Bei einem vollständigen Austausch der Anlage sind zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Anforderungen folgende Anforderungen einzuhalten: ...

Konkretisierung was unter dem Begriff „Austausch von Kapazitäten zu verstehen sein soll.

### **Vorgeschlagene Änderung:**

(8) Werden bei einer genehmigten Windenergieanlage vor der Errichtung Änderungen am Anlagentyp vorgenommen oder wird er gewechselt, müssen im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. Die Absätze 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.

(9) Wird die Leistung einer Windenergieanlage an Land ohne bauliche Veränderungen oder ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten erhöht, sind ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen. Die Absätze 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.

Ersatz der Verweise in den letzten beiden Sätzen der beiden Absätze auf die Absätze 6 und 7.

## **Begründung**

„Alte“ Verweise des § 16b BImSchG wurden nicht an die neuen Absätze angepasst.

## **§ 63 BImSchG**

### **Vorgeschlagene Änderung**

<sup>1</sup>Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. <sup>2</sup>Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. <sup>3</sup>§ 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. <sup>4</sup>Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. <sup>5</sup>Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.“

Streichung der Sätze 4 und 5.

### **Begründung**

Die Möglichkeit der Berücksichtigung späterer Tatsachen konterkariert die neu vorgesehene Frist für den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, denn so hat der Betroffene im Zweifel eine zweite Chance, die Vollziehung der Genehmigung zu stoppen.

Den Fristbeginn darüber hinaus an die Kenntnis des Beschwerden zu knüpfen, kann im Zweifel zu erheblichen Verzögerungen führen, da das fristauslösende Ereignis vom Beschwerden abhängig ist. Außerdem ist nicht klar, welches Maß an Kenntnis ausreicht. Auch die Beweisbarkeit stellt in der Praxis ein Problem dar.

## **Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

### **Vorgeschlagene Änderung:**

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

#### **„§ 2a Projektmanager**

(1) Die Genehmigungsbehörde soll in jeder Stufe des Verfahrens einen Dritten als Projektmanager, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, auf Antrag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers und auf dessen Kosten mit der Vorbereitung und

Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen. Dies kann insbesondere folgende Verfahrensschritte umfassen: ...

Ersatz des Wortes „soll“ durch „kann“ in Satz 1.

### **Begründung**

Nicht immer ist die Beauftragung eines Projektmanagers sinnvoll und verfahrensbeschleunigend. Da von den Regelungen auch BImSchG-Verfahren betroffen sind, die vollkommen unproblematisch innerhalb der Drei-Monats-Frist abgewickelt werden können, sollte die Beauftragung in das Ermessen der Behörde gestellt werden.

**Der bisherige § 2a 9. BImSchV – Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen bei UVP-pflichtigen Vorhaben – müsste § 2b werden.**

### **§ 4d Angaben zur Energieeffizienz**

#### **Vorgeschlagene Änderung:**

#### „§ 4d Angaben zur Energieeffizienz

Die Unterlagen müssen Angaben über vorgesehene Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung enthalten, soweit die Angaben den Anlagenkern nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen einschließlich wesentlicher vor- und nachgelagerter Prozesse betreffen und wesentliche Teile des nach § 4a Absatz 1 Nummer 4 anzugebenden Energieumsatzes erfassen. Hierzu zählen insbesondere Angaben über Möglichkeiten zur Erreichung hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrade, zur Einschränkung von Energieverlusten sowie zur Nutzung der anfallenden Energie.“

Verzicht auf eine Änderung gegenüber der bisherigen Regelung.

### **Begründung**

Aufgrund der bisher unklaren Möglichkeiten zur Einstufung der Erreichung hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrade bei den verschiedenen Anlagentypen oder zur Einschränkung von Energieverlusten sowie zur Nutzung der anfallenden Energie sollte von einer Änderung des § 4d bis zur geplanten Energieeffizienzverordnung Abstand genommen werden.

### **§ 7 Prüfung der Vollständigkeit, Verfahrensablauf**

#### **Vorgeschlagene Änderung:**

- a) In Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt und nach dem Wort „Bundes-Immissionsschutzgesetz“ werden ein Komma sowie die Wörter XXX, XXX, XXX eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „hierüber und“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Unterlagen sind vollständig, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten, und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht.“

- a) Beibehaltung der bisherigen Fassung.
- b) Streichung.
- c) Streichung

### **Begründung**

Mit Ausnahme des AZB wird i.d.R. nur die Statik nachgereicht, was aber bereits regelmäßig so in den Genehmigungsbescheiden festgelegt wird. Mit dem Verweis im bestehenden § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV, dass die Behörde zulassen kann, dass Unterlagen nachgereicht werden können, wobei der AZB nur als Beispiel aufgeführt wird, besteht für die Behörden bereits jetzt die Möglichkeit, hier flexibel auf Verfahrensbesonderheiten eingehen zu können und auch andere Unterlagen im Einzelfall erst später vorlegen zu lassen. I.d.R. werden keine Unterlagen gefordert, die für die Genehmigungsentscheidung nicht relevant sind (Ausnahme AZB, der über die IE-RL hinzugekommen ist).

Verzichtbar, da eine diesbezügliche Mitteilung an die Antragsteller bereits in § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV vorgesehen ist. Außerdem erweckt die Ergänzung den Eindruck, dass der Mitteilung über die Vollständigkeit konstitutive Wirkung zukommt.

Die Ergänzung führt nicht zu einer Beschleunigung der Vorhaben. Damit wird nur der Vollständigkeitszeitpunkt nach vorne verschoben. Solange fachliche Einwände oder Nachfragen zu den Unterlagen bestehen, erfolgt keine Entscheidung über das Vorhaben, da sie nur auf der Grundlage aller dafür erforderlicher Angaben getroffen werden kann. Insofern ist der Sinn der Ergänzung fraglich. In der Gesetzesbegründung wird darauf verwiesen, dass die Neuregelung im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung erfolgt ist, wobei aber lediglich auf Urteile des VGH München verwiesen wird. Das dazu ergangene Urteil des BVerwG wird nicht aufgeführt, wobei z.B. im BVerwG-Urteil vom 25.06.2020, 4 C 3.19, in Rn. 26 ausgeführt wird:

*„Prüffähige Unterlagen liegen dann vor, wenn die Unterlagen sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter*



*Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Nicht vollständig sind Unterlagen dann, wenn sie rechtlich relevante Fragen vollständig ausblenden.“*

## **§ 16 Abs. 1**

### **Vorgeschlagene Änderung:**

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land und bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff gemäß § 12i Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146) in der Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2860) geändert worden ist, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.“

Definition von „grünem Wasserstoff“ direkt hier aufnehmen oder auf neue Definition in § 10 Abs. 5 BImSchG verweisen

### **Begründung**

§ 12i der EEV wurde durch den Artikel 14 Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor G. v. 20. Juli 2022 BGBl. I S. 1237; zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 19.12.2022 BGBl. I S. 2479 m.W.v. 1. Januar 2023 aufgehoben. Die Definition würde nur eine Produktionszeit von 5 000 Stunden pro Jahr zulassen.

„(1) Grüner Wasserstoff im Sinn der gesetzlichen Befreiung von der Zahlung der EEG-Umlage nach § 69b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist nur Wasserstoff, der innerhalb der ersten 5.000 Vollbenutzungsstunden eines Kalenderjahres in der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff elektrochemisch durch den ausschließlichen Verbrauch von Strom hergestellt worden ist ...“

Im Auftrag

gez. 